

Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

1 Allgemeines

- 1.1 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (nachstehend ZAH genannt) unterhält zur Aufnahme der im ZAH-Gebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- 1.2 Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von 1.1 sind ein Entsorgungszentrum in der Gemarkung Heinde mit einem Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen sowie 4 Wertstoffhöfe in Hildesheim, Elze, Alfeld und Sarstedt.
- 1.3 Die Benutzungsordnung regelt den Betrieb der Entsorgungsanlagen nach 1.2. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung des ZAH sowie die für die Abfallentsorgungsanlagen erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen.

2 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen sind den dort aufgestellten Hinweisschildern, dem Abfallkalender oder unter www.zah-hildesheim.de zu entnehmen. Ausnahmen können in Einzelfällen durch die Geschäftsführung erteilt werden.

Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen hat zeitig so zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

Das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Abfallentsorgungsanlagen nur vom Betriebspersonal und von beauftragten Personen befahren werden.

3 Ordnung auf den Betriebsgelände

- 3.1 Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen ist während der Betriebszeit ständig Aufsichtspersonal anwesend. Es besitzt in Fragen der Benutzung der

Wertstoffhöfe und der Zentraldeponie Heinde Weisungsbefugnis.

- 3.2 Die Abfälle und Wertstoffe sind unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen/Containern zu transportieren und in diese vom Anlieferer selbst zu entladen. Zur Erfassung der angelieferten Abfälle hat der Anlieferer die Waage, soweit vorhanden, zu nutzen.
- 3.3 Die Anlieferer zu den Abfallentsorgungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen kann und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- 3.4 Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen ist nur so lange gestattet, wie dieses zur Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen erforderlich ist. Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Wertstoffen ist verboten.
- 3.5 Rauchen und offenes Feuer sind untersagt.
- 3.6 Auf den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Regeln der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 10 km/h. Ein- und Ausfahrten sind frei zu halten.

4 Auskunftspflicht

- 4.1 Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle oder Wertstoffe zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift mitzuteilen.
- 4.2 In Zweifelsfällen bei der Zuordnung bzw. Beschaffenheit der Abfälle kann der ZAH über einen von ihm bestellten Gutachter die Abfälle untersuchen und deklarieren lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.
- 4.3 Soweit gefährliche Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, dieses bei der Anlieferung anzuzeigen.

5 Haftung

- 5.1 Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind.
- 5.2 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Kinder.
- 5.3 Tiere dürfen das Gelände nicht betreten.

- 6 Eigentumsübergang**
- 6.1 Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung und dem Entladen auf den Abfallentsorgungsanlagen in das Eigentum des ZAH über. Davon ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgelagert wurden.
- 6.2 Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

7 Gebühren

- 7.1 Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Anlieferer Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Abfallgebühren des ZAH erhoben. Für Anlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gilt eine besondere Kostenregelung.

8 Rechtliche Grundlagen

- 8.1 Grundlage des Betriebes der Zentraldeponie Heinde (Deponiefeld Hörsten-West) und der Ablagerung von Abfällen ist der Planfeststellungsbeschluss.
- 8.2 Die Abfallumschlaghalle, das Recyclingzentrum und die Schadstoffsammelhalle sind nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigt.
- 8.3 Die Wertstoffhöfe sind nach Baurecht genehmigt.

9 Abfallarten

- 9.1 Entsorgungszentrum Heinde

Am Entsorgungszentrum Heinde werden alle Abfallarten laut der Satzung über die Abfallentsorgung des ZAH Anlage 1 entgegengenommen. Sowie Sonderabfallkleinmengen aus privater - und gewerblicher Herkunft bis 2000 kg pro Jahr und Anfallstelle.

- 9.2 Wertstoffhöfe

Angenommen werden: Verkaufsverpackungen (gelber Sack), Hausmüll, Sperrmüll, Metalle, Papier/Pappe, Glas, Altreifen, Holz, Kunststoffe, Elektrogeräte, Autobatterien, Batterien und Bioabfälle (mit Ausnahme WSH-Hildesheim).

10 Mengenbegrenzung und Art der Anlieferung

- 10.1 Entsorgungszentrum Heinde

Der ZAH bestimmt welche Abfälle und welche Mengen auf den Entsorgungsanlagen angenommen werden. Zusätzlich können Auflagen und Rahmenbedingung zur Annahme, wie zum Beispiel die

vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung und Sortierung nach Abfallarten, erteilt werden.

- 10.2 Wertstoffhöfe

10.2.1 Die maximale Anlieferungsmenge darf 1 m³ (mit Ausnahme 3 m³ Sperrmüll) nicht überschreiten.

10.2.2 Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 2,8 t (inkl. Anhänger) werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Diese haben die Abfälle auf der Zentraldeponie Heinde zu entsorgen.

11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Groß Dünge, den 01.01.2016


Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
 Der Geschäftsführer